

2498 053

26

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 666/68

URTEIL

Verkündet am

18. September 1968

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bergmanns Georg W [REDACTED], Wa [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Helene W [REDACTED] geb. B [REDACTED],
D [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1914 geborene Kläger und die 1908 geborene Beklagte, beide katholischen Glaubens, haben am 11. Januar 1940 in Danzig die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei im Jahre 1941 und im Jahre 1942 geborene Kinder hervorgegangen.

Die Parteien, die sich 1935 kennengelernt und an Weihnachten 1938 verlobt hatten, wohnten nach der Eheschließung in Futzig, Kreis Neustadt/Westpreußen, wo der Kläger als selbständiger Kaufmann ein eigenes Geschäft in Landesprodukten, Kohlen und Baustoffen betrieb.

- 3 -

Im Oktober 1943 wurde der Kläger zum Kriegsdienst eingezogen und befand sich gegen Ende des Krieges als Soldat an der Westfront. Im April 1945 geriet er in amerikanische Gefangenschaft. Aus dieser wurde er nach seiner früheren Darstellung am 11. Juni 1945 und nach seiner späteren Erklärung im Juni 1946 entlassen. Er folgte einem Kriegskameraden aus Selm in dessen Elternhaus, wo er bis zum Jahre 1957 wohnen blieb. In seinen Beruf als Kaufmann kehrte er nicht mehr zurück, sondern arbeitete als Bergmann.

Die Beklagte floh Anfang März 1945 mit den Kindern der Parteien in den Westen und fand in Kirchhatten bei Oldenburg eine Bleibe. Auf ihren Antrag wurde der Kläger durch Beschluß des Amtsgerichts Oldenburg vom 19. Januar 1954 für tot erklärt.

Durch eine Mitteilung der Heimatortskartei für Danzig-Westpreußen erfuhr die Beklagte im März oder April 1956, daß ihr Mann in Selm lebe. Sie suchte den Kläger dort noch im selben Monat auf. Beide Parteien kamen überein, wieder zusammenzuziehen. Sie erhielten jedoch erst im Juli 1957 auf ihre gemeinsamen Bemühungen eine Wohnung in Iatteln. Diese bezogen sie am 1. August 1957. In diesem Monat kam es nach der Angabe des Klägers einmal, nach der Angabe der Beklagten zweimal zum ehelichen Verkehr nach dem Wiederzusammentreffen.

Schon bald traten Schwierigkeiten und Spannungen in der Ehe auf. Unmittelbar vor Weihnachten 1958 sonderte sich der Kläger nach einem Streit erneut von seiner Familie ab.



Im November 1959 klagte der Kläger zum ersten Mal auf Scheidung wegen angeblicher Eheverfehlung der Beklagten. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung vom Kläger nicht begründet und infolgedessen als unzulässig verworfen.

Im Februar 1961 zog der Kläger aus der ehelichen Wohnung. Seit dieser Zeit leben die Parteien endgültig getrennt voneinander.

Mit der nunmehr im Dezember 1963 erhobenen Klage hat der Kläger die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Beklagten begehrt und hierzu vorgetragen: Die Beklagte habe seit 1961 mehrere Jahre hindurch ehewidrige oder gar ehebrecherische Beziehungen zu einem anderen Mann unterhalten. Sie habe außerdem erklärt, sie wolle die Gemeinschaft mit dem Kläger nicht wieder aufnehmen.

Die Beklagte hat jede Verfehlung in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß schwere Eheverfehlungen der Beklagten nicht nachgewiesen seien. Mit der Berufung hat der Kläger sein Scheidungsbeghren aus § 43 EheG mit teilweise ergänzten Behauptungen weiterverfolgt und hilfsweise die Scheidung auch ohne Schuldausspruch beantragt. Durch Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. September 1964 ist seine Berufung zurückgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 1. Dezember 1965 (IV ZR 300/64) jenes Urteil des Oberlandesgerichts und das Verfahren des Berufungsrechtszuges wegen unvorschriftsmäßiger Besetzung des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

In dem neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der Kläger die Scheidung der Ehe nur noch aus § 48 EheG begehrt. Er hat hierzu seine bisherigen Behauptungen wiederholt und weiterhin vorgetragen:

Neben der kriegsbedingten Trennung sei in erster Linie das schuldhafte Verhalten der Beklagten die Ursache für das Auseinanderleben der Parteien und die Zerrüttung der Ehe gewesen. Die Beklagte habe sich schon 1945 nach ihrer Flucht in den Westen nicht mehr um ihn gekümmert. Später habe sie sich nicht intensiv bemüht, seinen Aufenthalt ausfindig zu machen, sondern schon bald seine Todeserklärung betrieben, um in den Genuß einer Rente zu kommen. Er habe sich zwischen 1945 und 1956 bemüht, seine Familie ausfindig zu machen. Nach dem ersten Wiedersehen habe die Beklagte sich ihm nicht in Liebe zugewandt. Sie habe vielmehr ihr Bedauern ausgedrückt, daß sie nun keine Rente mehr erhalte und deshalb nicht bauen könne. Als er 1956 im Krankenhaus gelegen habe, habe die Beklagte sich nur für sein Geld interessiert und sei damals bereit gewesen, ihn frei zu geben, damit er eine andere Frau heiraten könne. Auch die Trennung innerhalb der Ehwohnung vor seinem endgültigen Fortgang habe die Beklagte veranlaßt. Sie habe sich abweisend verhalten und ihm erklärt, daß sie nichts mehr mit ihm zu schaffen haben wolle. In der Zeit bis zum Bezug der gemeinsamen Wohnung habe sie ihn in Briefen mit Vorwürfen und Beleidigungen überhäuft und sogar mit dem Staatsanwalt gedroht. Auch habe sie sich dritten Personen gegenüber in abfälliger und gehässiger Weise über ihn geäußert und 1960 erklärt, sie wolle ihren Mann nicht mehr sehen, sich aber von ihm nur scheiden lassen, wenn er ihr Unterhalt zahle.

Der Kläger hat beantragt,

unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie hat dem Scheidungsbegehren des Klägers widersprochen und hierzu vorgetragen:

Der Kläger allein habe die Zerrüttung der Ehe verschuldet. Gleich nach Beendigung des Krieges habe sie alle nur erdenklichen Schritte unternommen, um den Kläger wieder aufzufinden. Für tot habe sie den Kläger erklären lassen, weil man ihr hierzu geraten habe, damit sie ihre und der Kinder wirtschaftliche Lage durch eine Kriegshinterblichen- und eine Angestelltenrente verbessere. Der Kläger habe sich schon alsbald nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft einer anderen Frau, nämlich Fräulein Annerose De■■■■■■■■■■, jetzt Frau F■■■■■■■■■■, zugewandt, bei deren Mutter er bis 1957 gewohnt habe. Mit dieser Frau habe er alsbald intime Beziehungen angeknüpft, mit ihr geschlechtlich verkehrt und ihr schließlich die Ehe versprochen. Wegen dieser Beziehungen habe er es unterlassen, seine Familie zu suchen. Zwar habe sich der Kläger nach dem Wiederfinden zu seiner Familie bekannt, sich aber offenbar doch nicht ganz von seinen früheren Verhältnis lösen können. So habe er sich über das Wiedersehen mit seiner Familie nicht gefreut, sondern sei offensichtlich enttäuscht gewesen. Für seine Kinder habe er keine Liebe empfunden. Unterhalt habe er von Anfang an nicht genügend zur Verfügung gestellt, so daß sie seit Jahren auf Fürsorgeunterstützung (Sozialhilfe) angewiesen gewesen sei. Trotz allem, was vorgefallen sei, wolle sie an der Ehe festhalten, schon ihres katholischen Glaubens und

der Kinder wegen. Sie sei bereit, den Kläger jederzeit wieder bei sich aufzunehmen.

Das Berufungsgericht hat in seinem neuen Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger verfolgt mit der allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision sein auf § 48 EheG gegründetes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist auf Grund einer eingehenden Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hierzu und seine sich darauf gründenden rechtlichen Erwägungen werden von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

Das Berufungsgericht konnte auf Grund der eigenen Angaben des Klägers davon ausgehen, daß die Ehe der Parteien bis etwa Januar 1945 noch harmonisch verlaufen ist. Es hat auch nicht verkannt, daß die Ereignisse der letzten Kriegszeit und der Nachkriegszeit - Verlust der Heimat, Verlust des selbständigen Gewerbebetriebes des Klägers und das Abreißen der Verbindung zwischen den Parteien - schicksalsbedingte Umstände waren, die zur Zerrüttung der Ehe mit beigetragen haben. Es läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht in der Trennung der Parteien seit der Entlassung des Klägers aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft einen Umstand gesehen hat, der die Zerrüttung der

Ehe auf seiten des Klägers maßgeblich gefördert hat. Entscheidend fällt dabei jedoch ins Gewicht, daß die Dauer dieser Trennung vom Kläger schuldhaft mitverursacht worden ist. Das mitursächliche schuldhafte Verhalten des Klägers hat das Berufungsgericht mit Recht in der mangelnden Entfaltung der dem Kläger zumutbaren Initiative beim Suchen nach seiner Familie gesehen, die es teils auf eine gewisse Trägheit, im wesentlichen aber auf intime Beziehungen zurückgeführt hat, die der Kläger seit 1948 zur Zeugin Fränzer angeknüpft hatte und die so eng wurden, daß er der Zeugin schließlich die Ehe versprach.

Das Berufungsgericht hat auch, entgegen der Ansicht der Revision, in seine Erwägungen die Bekundung der Zeugin Fränzer miteinbezogen, wonach der Kläger einen Fragebogen für den Suchdienst ausgefüllt und einmal einen Brief an das Internationale Rote Kreuz in den Briefkasten geworfen habe. Es hat jedoch festgestellt, daß einerseits dies nach Angabe der Zeugin erst zwei oder drei Jahre vor dem Wiederzusammentreffen der Parteien erfolgt sei und andererseits der Kläger selbst eingeräumt habe, sich mit Suchmeldungen nur an das Amt in Selm gewandt zu haben. Demgegenüber sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Beklagte und die Kinder der Parteien beim Deutschen Roten Kreuz schon seit 1946 und bei der Heimatortskartei für Danzig-Westpreußen seit 1950 mit Namen sowie früherem und damaligem Wohnsitz gemeldet und registriert gewesen. Diese Feststellungen rechtfertigen die vom Berufungsgericht gezogene Schlußfolgerung, der Kläger würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Familie schon 1946 oder spätestens 1947 wiedergefunden haben, wenn er so aktiv nach seiner Familie geforscht hätte, wie es seine eheliche Treuepflicht von ihm verlangte und wie es die Beklagte getan hat.

Ohne Bedenken kann dem Berufungsgericht auch darin gefolgt werden, daß der Beklagten sowohl vor als nach dem Wiederzusammenkommen der Parteien kein Verhalten zur Last zu legen ist, das ein überwiegendes Verschulden des Klägers an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe ausschließen könnte.

Zwar mag, wie die Revision meint, der Umstand, daß die Beklagte den Kläger für tot hatte erklären lassen, den Kläger in seiner ehelichen Gesinnung getroffen haben. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Kläger die Ursache für diese Handlungsweise der Beklagten gesetzt hat. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, konnte die Beklagte damit rechnen, daß sie den zuletzt im Westen eingesetzten Kläger längst über eine der von ihr angeschriebenen Suchdienste ausfindig gemacht hätte, wenn er noch am Leben war, und brauchte nicht anzunehmen, daß der Kläger sich nicht an diese Suchdienste gewandt hatte. Dann, so folgert das Berufungsgericht mit Recht, handelte die Beklagte aber nur im Interesse der gemeinsamen Kinder, wenn sie auf dem Weg über die Todeserklärung versuchte, in den Genuß einer Rentenversorgung zu kommen, so daß ihr diese Handlungsweise nicht zum Vorwurf gereichen kann. Berührte dieses Verhalten der Beklagten den Kläger dennoch in seiner ehelichen Gesinnung, so ist dies letztlich allein seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben.

Das Gleiche gilt von den Auseinandersetzungen, zu denen es zwischen den Parteien kam, als sie wieder zusammenlebten. Selbst wenn diese Auseinandersetzungen die eheliche Gesinnung des Klägers weiter zerrüttet haben sollten, so ist jedenfalls die Ansicht der Revision irrig, daß es sich hierbei im Hinblick auf die labile Ehe um schicksalsbedingte Umstände gehandelt habe, die keinem der Ehegatten als Verschulden angelastet werden könnten. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ging der Kläger schon wenige Wochen nach

dem Einzug der Familie in die Wohnung in Datteln bei einer Auseinandersetzung aus nichtigem Anlaß mit Fäusten auf die Beklagte los, schlug sie und erklärte, sie solle sich ja nicht einbilden, daß sie von ihm Unterhalt bekomme. Wie das Berufungsgericht weiterhin festgestellt hat, ließ der Kläger seiner Familie auch tatsächlich nicht genügend Unterhalt zukommen und verweigerte der Beklagten selbst in Zeiten, in denen er gut verdiente, jede Unterhaltsleistung, so daß diese Fürsorgeunterstützung (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen mußte. Kam es daher zwischen den Parteien wegen des Geldes zu Auseinandersetzungen, die zum weiteren Verlust der ehelichen Gesinnung des Klägers beitrugen und an denen die Beklagte sicherlich auch nicht ganz schuldlos war, so kann nicht außer acht bleiben, daß das schuldhafte Verhalten des Klägers das schuldhafte Verhalten der Beklagten erst hervorgerufen oder zumindest gefördert hat. Das kann aber nur dazu führen, seinem Verhalten auch insoweit die größere Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe beizumessen.

Schließlich läßt sich, entgegen der Ansicht der Revision, auch kein Rechtsfehler darin sehen, daß das Berufungsgericht Äußerungen der Beklagten, die diese 1956 gegenüber der Zeugin E. und 1959 und 1960 gegenüber der Zeugin Audersch gemacht haben soll, als ohne Einfluß auf die Zerrüttung der Ehe angesehen hat. Damit hat das Berufungsgericht diese Äußerungen zu Gunsten des Klägers als gefallen unterstellt und nicht, wie die Revision rügt, übergangen. Selbst wenn man aber der Revision darin folgen wollte, daß dieses Verhalten der Beklagten dem Kläger nicht völlig gleichgültig gewesen sei, so hat es sich hierbei auch wiederum, wie das Berufungsgericht feststellt, um Reaktionen der Beklagten gehandelt, die letztlich durch das eigene schuldhafte Verhalten des Klägers ausgelöst worden sind.

Diesen trifft daher auch hinsichtlich dieser Äußerungen, sofern sie zur Zerrüttung seiner ehelichen Gesinnung beigetragen haben sollten, der größere Schuldanteil.

Ohne Rechtsirrtum hat mithin das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß die Beklagte kein nennenswertes Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft, der Kläger vielmehr durch sein eigenes Verhalten schon vor, aber auch nach dem Wiederzusammenkommen der Parteien die unheilbare Zerrüttung seiner ehelichen Gesinnung zumindest überwiegend verschuldet hat.

Soweit das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, es sei nicht erwiesen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle, wird auch diese Feststellung von der Revision vergeblich angegriffen.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, das ganze bisherige Verhalten der Beklagten lasse ihre Erklärung, sich an die Ehe gebunden zu fühlen, glaubhaft erscheinen. Sie habe nach der Todeserklärung des Klägers nicht wieder geheiratet. Als sie die Nachricht erhalten habe, daß der Kläger in Selm lebe, habe sie ihn dort sofort aufgesucht. Trotz des wenig freundlichen Empfanges habe sie sich zu ihm bekannt und mit ihm in herzlichem Tone korrespondiert, obwohl ihr zu dieser Zeit der Treuebruch des Klägers bekannt gewesen sei. Wenn das Berufungsgericht die Bindung der Beklagten an die Ehe weiterhin auch auf ihre religiöse Einstellung und auf die Sorge um ihren Lebensunterhalt zurückführt, so könnte dies zu rechtlichen Bedenken nur Anlaß geben, wenn allein ihre religiöse Einstellung ohne Bindung an die Ehe als solche und die Sorge um ihren Lebensunterhalt die Beklagte zum Festhalten an der Ehe veranlaßten. Das ist aber nach den vom

Berufungsgericht getroffenen Feststellungen eindeutig nicht der Fall.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung auch nicht die angeblichen Äußerungen der Beklagten gegenüber den Zeuginnen Fränzer und Audersch übergangen. Es hat sie vielmehr als gefallen unterstellt, sie aber so sehr als in Widerspruch mit dem ganzen übrigen Verhalten der Beklagten stehend gefunden, daß es sich bei ihnen - wie das Berufungsgericht feststellt - nur um aus der Situation des jeweiligen Augenblicks zu verstehende Äußerungen gehandelt habe. Es läßt sich mithin auch kein Rechtsfehler darin sehen, daß das Berufungsgericht diesen Äußerungen bei der Würdigung der Beachtlichkeit des Widerspruchs keine Bedeutung beigemessen hat.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz